

6. Zur Auslegung des § 419 Abs. 1 BGB.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 26. September 1930 i. S. Spar- und Darlehnskasse B., eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht (Rl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). II 520/29.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Vater des Beklagten August B., der während des Rechtsstreits verstorbene frühere Mitbeteiligte Heinrich B., war Rendant und Vorstandsmitglied der klagenden Genossenschaft. Dem Vorstand gehörte seit 1. Juli 1925 auch der Beklagte Sch. an. Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist der Betrieb einer Spar- und Darlehenskasse. Der Kaufmann M. in B., der während des Rechtsstreits den Offenbarungseid geleistet hat, hatte bei ihr einen ungesicherten Kredit in erheblicher Höhe erhalten. Daraus entstanden der Klägerin Verluste, die sie im ersten Rechtszug schließlich auf 37502,50 RM. beziffert hat. Hierfür nimmt sie die Beklagten in Anspruch. Dem früheren Mitbeteiligten Heinrich B. machte sie insbesondere zum Vorwurf, daß er in gröblicher Verletzung seiner Pflichten als Rendant und Vorstandsmitglied sich nicht an den Beschluß des Vorstands der Genossenschaft vom 1. März 1924 gehalten habe, wonach der Kredit des M. auf höchstens 10000 RM. bemessen und von der Weibringung eines Bürgen abhängig gewesen sei. Außerdem warf sie ihm vor, er habe die Kreditgeschäfte mit M. zum Teil nur dadurch ermöglicht, daß er bei Girierung der M.schen Wechsel für die Klägerin die hierzu erforderliche Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitglieds gefälscht habe. Gegenüber dem Beklagten Sch. stützt sich die Klägerin auf die Behauptung, daß er sich als Vorstandsmitglied an der pflichtwidrigen Kreditgewährung durch Mitunterzeichnung der M.schen Wechsel namens der Klägerin beteiligt und auch keine Veranlassung genommen habe, sich zuvor über den Stand des M.schen Kontos und über die Einhaltung der vom Vorstand vorgeschriebenen Kreditbedingungen zu vergewissern. Den Beklagten August B. nimmt die Klägerin zunächst als Übernehmer des Vermögens seines Vaters in Anspruch, der ihm kurz vor Klagerhebung den Hof übereignet habe. Weiter macht sie geltend, August B. habe sich an den Wechselsfälschungen seines Vaters beteiligt. Hilfsweise sacht sie die Gutsübereignung wegen Gläubigerbenachteiligung an. Ihr Klageantrag im ersten Rechtszug ging schließlich dahin, die drei Beklagten unter Haftung als Gesamtschuldner zur Zahlung von 37502,50 RM. nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten Heinrich B. zur Zahlung von 13551,25 RM. nebst Zinsen und den Beklagten August B. zur Zahlung von 8436,11 RM. nebst Zinsen unter Gesamthaftung mit Heinrich B., wies aber im übrigen die Klage ab.

Die Klägerin und die beiden Beklagten B. legten Berufung ein. Die erstere stellte nunmehr gegenüber dem Beklagten August B. den Hilfsantrag, er habe wegen einer der Klägerin gegen die Erben des Heinrich B. zustehenden Forderung von 13551,25 RM. die Zwangsvollstreckung in gewisse Grundstücke zu dulden. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung der Klägerin gegenüber dem Beklagten Sch. zurück und erkannte in Ansehung des Beklagten August B. nach dem von der Klägerin im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag. Die Revisionen der Klägerin und des Beklagten August B. hatten Erfolg, diejenige der Klägerin gegenüber dem Beklagten August B. aus folgenden

Gründen:

... Das Berufungsgericht hält die Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten August B., soweit sie auf § 419 BGB. gestützt sind, für unbegründet. Es ist der Meinung, der Beklagte hafte nach dieser Vorschrift nur auf Grund des schuldrechtlichen Gut-übergabevertrags vom 26. März 1902 und nur für Schulden seines Vaters, die schon beim Zustandekommen dieses Vertrags bestanden hätten, nicht aber für solche, die erst in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Erfüllungsgeschäft begründet worden seien. Daran ändere der Umstand nichts, daß die Vertragsparteien im Jahre 1902 keine „unmittelbare“ Erfüllung vorgesehen hätten. Die Revision rügt Verletzung des § 419 BGB. Sie macht geltend, aus dem Grundgedanken des Gesetzes, daß nämlich da, wo das Vermögen des Schuldners geblieben sei, auch dessen Gläubiger ihre Befriedigung suchen dürften, folge, daß der Übernehmer für die zur Zeit des Vermögensübergangs vorhandenen Schulden haften müsse.

Dem ist im Ergebnis beizutreten. Es handelt sich hier um eine reine Rechtsfrage, nämlich darum, ob sich die Haftung des Übernehmers nach dem Gesetz beschränkt auf die schon zur Zeit des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags — sei es auch nur bedingt — bestehenden Schulden (RGZ. Bd. 69 S. 421).

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß der Wortlaut des § 419 BGB. für diese Auffassung zu sprechen scheint. Denn wenn im Abs. 1 das von dem „Abschluß des Vertrags“ die Rede ist, so kann damit nur der Abschluß des schuldrechtlichen Vertrags im Sinne des § 311 BGB. gemeint sein, weil die dingliche Übertragung nicht durch einen einheitlichen Vertrag, sondern nur durch Einzelüber-

eignungen der zum Vermögen gehörenden Gegenstände erfolgen kann. Eben weil es, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen (z. B. Ehevertrag auf allgemeine Gütergemeinschaft, Erbteilsabtretung, Vollverschmelzung zweier Aktiengesellschaften usw.), keinen dinglichen Gesamtübereignungsvertrag gibt, sondern zur Übertragung eines Vermögens eine Reihe von Einzelgeschäften (z. B. dingliche Verträge mit Besitzübergabe oder Eintragung im Grundbuch, Abtretungen) vorzunehmen sind, glaubten die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings, auf den Abschluß des Verpflichtungsvertrags im Sinne des § 311 BGB. abstellen zu sollen. Hält man sich deshalb lediglich an den Wortlaut des Gesetzes, so würde der Abschluß des Verpflichtungsvertrags den Beginn der Haftung des Vermögensübernehmers und zugleich die Grenze für die hierbei zu berücksichtigenden Gläubigerforderungen bilden. Letzteres ist indessen innerlich unmöglich.

§ 419 beruht auf dem deutschrechtlichen Gedanken, daß die Schulden eine Last des Vermögens bilden. Wie sie bei der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge (Erbchaft) übergehen, so soll gleiches auch bei vertragsmäßigen Vermögensübernahmen gelten, und zwar nicht nur in den Sonderfällen, wo der Vertrag Gesamtrechtsnachfolge nach sich zieht, sondern auch dann, wenn nur die Aktiven durch Vertrag übertragen werden (Mugdan Materialien Bd. 2 S. 88 flg., 600 flg.; RGZ. Bd. 80 S. 260). Hier sind nun zwischen dem Abschluß des schuldrechtlichen Übergabevertrags und seinem Vollzug rund 24 Jahre verstrichen. Wollte man in Fällen dieser Art die Haftung des Übernehmers auf Verbindlichkeiten beschränken, die schon zur Zeit der Eingehung des Verpflichtungsvertrags begründet waren, so würde der Zweck des § 419 BGB. geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Durch den Verpflichtungsvertrag waren die Gläubiger des Übergebers nicht gehindert, ihre Befriedigung aus dessen Vermögen zu suchen; dieses stand vielmehr nach wie vor ihrem Zugriff offen. Erst mit der Übereignung selbst, d. h. mit der Vollendung des zur Übertragung der einzelnen Gegenstände erforderlichen Rechtsstatbestands wurde das anders. Der Grundsatz „prior tempore potior jure“ hat, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, im Recht der Schuldverhältnisse keine Geltung. Weiter aber hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß die Anwendbarkeit des § 419 BGB. grundsätzlich nicht davon abhängt,

ob wirklich ein schuldrechtlicher Vertrag im Sinne des § 311 BGB. geschlossen ist, sondern daß, wenn ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen oder der geschlossene nichtig ist, die dingliche Übertragung des ganzen oder des nahezu ganzen Vermögens genügt (RdZ. Bd. 65 S. 171, Bd. 69 S. 420, Bd. 76 S. 4, Bd. 85 S. 169, Bd. 123 S. 54; JW. 1928 S. 1344 Nr. 1; Staubinger 9. Aufl. Anm. I 2 zu § 419 BGB.; Enneccerus-Lehmann Schuldrecht § 87 II 1b). In Fällen dieser Art haftet der Übernehmer unzweifelhaft für alle (sei es auch nur bedingt bestehenden) Schulden, die im Zeitpunkt des Vermögensübergangs vorhanden sind. Bei dieser Sachlage ist aber nicht einzusehen, warum der Umstand, ob ein schuldrechtlicher Vertrag vorausgegangen und gültig oder ungültig ist, für den Umfang der Haftung des Übernehmers von Bedeutung sein sollte. Die kumulative Haftung des Übernehmers an die Bedingung der Ungültigkeit eines vorausgegangenen Übertragungsversprechens zu knüpfen, hätte keinen vernünftigen Sinn. Der hier vertretene Standpunkt entspricht überdies der Billigkeit und den praktischen Bedürfnissen. § 419 BGB. gilt für alle Schulden, gleichviel ob sie auf Rechtsgeschäft, auf unerlaubter Handlung oder unmittelbar auf dem Gesetz beruhen, z. B. also auch für Unterhaltungsverpflichtungen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts könnten Ansprüche dieser Art, wenn sie erst nach Abschluß des schuldrechtlichen Vertrags entstanden wären, nicht gegen den Übernehmer geltend gemacht werden. Das könnte, wenn zwischen Vertragsabschluß und Vertragsvollzug längere Zeit verstreicht, zu höchst unbilligen Ergebnissen führen. Die Rechtsbehelfe des Anfechtungsgesetzes würden nicht selten versagen. Völlends gilt dies für die besonderen Voraussetzungen des § 826 BGB. Mißbräuchen wäre Tor und Tür geöffnet. Auch dieser rechtspolitische Gesichtspunkt ist zu beachten. Andererseits haben es die Parteien in der Hand, die dinglichen Vollzugsgeschäfte alsbald dem Verpflichtungsgeschäft folgen zu lassen. Dies ist überdies die Regel, und an diese Regelfälle knüpft schließlich auch das Gesetz an. Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich ferner auf den Bestand des übernommenen Vermögens (Haftung „cum viribus“) und auf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche (§ 419 Abs. 2, §§ 1990, 1991 BGB.). Er kann gegenüber dem Verkäufer alle Rechte aus §§ 323 flg. ausüben. Daß sich der Übergang in Einzelgeschäften vollzieht, fällt nicht ent-

scheidend ins Gewicht. Das ist beim Fehlen eines Verpflichtungsvertrags nicht anders. Maßgebend ist eben der Zeitpunkt, von dem an das Vermögen im wesentlichen übergegangen ist. Dies war hier der 7. Juni 1926, der Tag, an dem die Umschreibung der Liegenschaften auf den Beklagten August B. vollzogen wurde. Daß damit das ganze Vermögen seines Vaters auf ihn übertragen worden ist, war schließlich unbestritten. Der Beklagte August B. haftet demnach für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Schulden des früheren Mitbeteiligten Heinrich B., einschließlich der bedingt entstandenen, nach § 419 Abs. 2 BGB. Das Berufungsgericht hat somit die Anwendbarkeit des § 419 zu Unrecht verneint. . . .